



Antrag um Gleichhaltung gemäß § 373D (§ 373E) GEWO 1994 zur Begründung einer Niederlassung in Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)
Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Antragstellende Person

1.1 Persönliche Daten

Vorname _____
 Familienname / Nachname _____
 Titel _____ Nachgestellte Titel _____
 Geschlecht _____
 Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _____
 Staatsangehörigkeit _____

1.2 Kontaktdaten

E-Mail _____
 Telefon _____

1.3 Hauptwohnsitz

Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____
 Land _____

2. Ansuchen

Die antragstellende Person ersucht um Gleichhaltung gemäß § 373d (§ 373e) GewO 1994 der in

_____ (Land: EU/EWR-Staat)

erworbenen Berufsqualifikation mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe:

_____ (siehe Anlage 1)

Das Gewerbe soll an folgendem Standort ausgeübt werden: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Dem Ansuchen sind die nachstehend angeführten Unterlagen (bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten samt beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache) anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis
2. Befähigungsnachweis, Ausbildungsnachweis oder Diplom nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG
3. Sofern das Gewerbe im Herkunftsland nicht reglementiert ist:
Nachweis über eine mindestens einjährige Tätigkeit im Gewerbe

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, ländliche und wirtschaftliche Entwicklung (LWLD)
Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20 15 121
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85
- **E-Mail** wi.post@ooe.gv.at

Gewerbe, für die Gleichhaltung gemäß § 373d GewO 1994 vorgesehen ist:

- Augenoptik
- Bandagisten
- Baumeister
- Drogisten
- Fremdenführer
- Fußpflege
- Gärtner
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln
- Hörgeräteakustik
- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- Inkassoinstitute
- Kontaktlinsenoptik
- Lebens- und Sozialberatung
- Massage
- Miederwarenerzeugung
- Orthopädieschuhmacher
- Orthopädietechnik
- Rauchfangkehrer
- Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Überlassung von Arbeitskräften
- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
- Versicherungsvermittlung (Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
- Waffengewerbe hinsichtlich Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung militärischer Waffen und Munition einschließlich des Waffenhandels und Vermittlung des Kaufs und Verkaufs von militärischen Waffen und Munition
- Wertpapiervermittler
- Zahntechniker (Handwerk)
- Holzbaumeister



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.